



Veröffentlichung im Amtsblatt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja/Nein
Publication in the Official Journal	<input checked="" type="checkbox"/> Yes/No
Publication au Journal Officiel	<input type="checkbox"/> Oui/Non

14

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours :

T 190/85

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande :

80 105 178.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

0 027 172

Bezeichnung der Erfindung:

Title of invention:

Titre de l'invention :

Bandage

Klassifikation / Classification / Classement :

A 61 F 13/00

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du

24. September 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

Titulaire du brevet :

Bauerfeind GmbH

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Heinz Schiebler KG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE

Artikel 56, 83, 123 (2)

Kennwort / Keyword / Mot clé :

"Erfinderische Tätigkeit (ja) - deutliche und vollständige Offenbarung der Erfindung (ja) - unzulässige "Änderung der europäischen Patentanmeldung (nein)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent  
Office

Boards of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 190/85

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2  
vom 24. September 1987

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Heinz Schiebler KG  
Norddeutsche Gummistrumpffabrik  
Marienallee 74  
D-2390 Flensburg

**Vertreter:**

Patentanwälte  
Dipl.-Ing. J. Richter  
Dipl.-Ing. F. Werdermann  
Neuer Wall 10  
D-2000 Hamburg 36

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Bauerfeind GmbH  
Wiesenstr. 4-16  
D-4152 Kempen 1

**Vertreter:**

Stark, Walter, Dr.-Ing.  
Moerser Strasse 140  
D-4150 Krefeld

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts vom  
11. Juni 1985, mit der der Einspruch  
gegen das europäische Patent Nr.  
0 027 172 aufgrund des Artikels 102  
(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. MAUS  
**Mitglieder:** R. GRYC  
W. MOSER

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 30. August 1980 angemeldeten europäischen Patentanmeldung No. 80 105 178.0, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 07. September 1979 in Anspruch genommen wird, ist am 22. Juni 1983 das vier Patentansprüche umfassende europäische Patent 0 027 172 erteilt worden.
- II. Der erteilte Patentanspruch 1 lautet wie folgt:
- "1. Bandage aus elastischem Bandagenstoff, insbesondere in Schlauchform für die Abstützung bzw. Kompression von Knie-, Sprung-, Ellenbogen- und/oder Handgelenken, mit wenigstens einer im angelegten Zustand die Knochenvorsprünge des Gelenks umgebenden, die benachbarten Gelenkweichteile beaufschlagenden Kompressionseinlage, dadurch gekennzeichnet, daß die Kompressionseinlage (2) aus elastischem, jedoch inkompressiblem Silikonkautschuk oder einem Material mit gleichen Elastizitäts- und Kompressionseigenschaften besteht."
- III. Gegen die Erteilung des europäischen Patents hat die Beschwerdeführerin Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da die Voraussetzungen für die Patentfähigkeit gemäß Art. 52 bis 57, insbesondere Art. 54 und 56, EPÜ nicht erfüllt seien.

In ihrer Begründung hat die Beschwerdeführerin außer auf die im Recherchenbericht genannten Dokumente

- (1) CH-A- 152 404
- (2) DE-A- 2 551 847
- (3) DE-U- 1 929 624
- (4) US-A- 2 524 326

- (5) US-A- 3 194 233
- (6) US-A- 3 318 305
- (7) US-A- 3 458 867
- (8) US-A- 3 831 467
- (9) US-A- 3 934 583

auf folgende Druckschriften verwiesen:

- (10) DE-B- 1 015 364
- (11) DE-A- 2 547 809
- (12) DE-A- 2 703 538
- (13) US-A- 2 853 123
- (14) US-A- 4 084 584
- (15) US-A- 3 926 186
- (16) US-A- 4 130 115
- (17) "Orthotics and Prosthetics", März 1973,  
Aufsatz: The PTB Supracondylar-Suprapatellar  
Air-Cushion Socket, Seite 13 ff.
- (18) Sonderdruck zu "Beiträge zur Orthopädie und Trauma-  
tologie", Heft 7, Juli 1964, 11. Jahrgang, Seiten  
493 und 494
- (19) "Bücherei des Orthopäden", Band 16,  
Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 1977, Seite 51
- (20) AT-B- 240 519
- (21) "Orthopädie-Technik", September 1961, Heft 9, Seiten  
253-257
- (22) H. Römpf, "Chemie-Lexikon", 7. Auflage - Stichwort  
"Gummi" und "Kautschuk"
- (23) DIN 7726.

Die Beschwerdeführerin hat außerdem offenkundige Vorbe-  
nutzung geltend gemacht und zum Nachweis hierfür zwei  
Rechnungen vom 02.08.76 und 02.12.76 in Kopie vorgelegt  
sowie zwei Zeugen benannt.

Im Verlauf des Einspruchsverfahrens hat die Beschwerdeführerin noch auf die DE-A- 2 604 744 verwiesen (Dokument (24)).

IV. Nachdem der Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 11. Juni 1985 zurückgewiesen worden war, hat die Beschwerdeführerin am 03. Juli 1985 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 08. August 1985 schriftlich begründet.

V. In der Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin ein neues Dokument

(25) DE-B- 1 055 176 genannt

und zum ersten Mal vorgebracht,

- daß der erteilte Anspruch 1 Merkmale enthalte, die in den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen nicht offenbart seien (Art. 100 (c) EPÜ),
- daß das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbare, daß ein Fachmann sie ausführen könne (Art. 100 (b) EPÜ), und
- daß die Forderungen des Art. 84 (Klarheit der Ansprüche) nicht erfüllt seien.

Zur Begründung ihrer Auffassung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe, macht die Beschwerdeführerin im wesentlichen geltend:

- Der "Rolleffekt" des erfindungsgemäß verwendeten Materials werde bereits mit dem Polsterwulst aus

Schaumstoff des aus dem Dokument (10) bekannten Fußgelenkschutzes und mit dem im Dokument (21) offenbarten, ebenfalls aus Schaumstoff bestehenden Stumpfkissen erreicht;

- die Eigenschaften des verwendeten Silikonkautschuks seien aus den Dokumenten (24) (Brustprothese) und (25) (Ergänzungsstücke an Körpern) schon bekannt gewesen. Es sei davon auszugehen, daß der Fachmann auf dem Gebiet der Orthopädie auch von diesen Spezialgebieten Kenntnis habe, da die Bereiche, die aus den beiden Druckschriften (24) und (25) hervorgingen, in das orthopädietechnische Gebiet einzuordnen seien.
- Der Erfindungsgedanke nach dem gültigen Anspruch 1 sei daher nichts anderes als der Austausch eines bekannten Werkstoffes gegen einen anderen, in seinen Eigenschaften bekannten Werkstoff, mit dem die gleiche Massagewirkung erreicht werde.

Ferner hat die Beschwerdeführerin Muster von drei verschiedenen bekannten Silikonkautschuktypen und einen Prospekt der Firma Wacker-Chemie GmbH über Wacker-Silikone vorgelegt.

Zum Nachweis für ihre Auffassung, daß es keinen elastischen und gleichzeitig absolut inkompressiblen Silikon-Kautschuk gebe, hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 5. Juni 1986

- Kopien von Schreiben der Firma Bayer AG und der Firma Wacker Chemie GmbH vom 28.08.1985 bzw. 12.09.1985 eingereicht sowie gleichzeitig auf das Normblatt

- DIN 53501 und die
- Seiten 1359 und 1511 in "Meyers Lexikons der Technik der exakten Naturwissenschaften", Band 2, und Seite 152 im "Kunststoff-Lexikon", Carl Hanser Verlag, München 1981, verwiesen.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat demgegenüber u.a. ausgeführt:

- Die Fassung des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 gebe den gleichen Sachverhalt wie die ursprünglichen Ansprüche 6 und 7 wieder. Eine unzulässige Änderung liege nicht vor.
- Ein Schaumstoff enthalte Luft, die bei Druckbeanspruchung komprimiert werde oder entweiche. Dahingegen enthalte ein Silikonkautschuk keine Luft; bei Druckbeanspruchung weiche das Material an der druckbeanspruchten Stelle aus und verdränge aus den benachbarten Bereichen Material. Dieses Verhalten sei in der Patentschrift als Rolleffekt bezeichnet. Dieser Effekt könne an der Materialprobe C beobachtet werden.
- Die in der Beschwerdebegründung behandelten Entgegnungen offenbarten entweder Kompressionseinlagen aus Schaumstoff oder sie seien gattungsfremde Dokumente.
- Ein Fachmann, der die Patentschrift lese, erkenne ohne weiteres, daß der therapeutische Effekt sich nur mit Silikonkautschuksorten, die eine hinreichende Elastizität haben, erreichen lasse.

VII. Nach Zugang der Ladung zur mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. August 1987 noch die folgenden Dokumente genannt:

(26) AT-A- 181 686

(27) DE-A- 2 515 786

(28) H. Römpp, "Chemie Lexikon", 6. Auflage, Franckh'sche Verlagshandlung Stuttgart, 1966, Spalten 2537 und 3187.

VIII. In der mündlichen Verhandlung am 24. September 1987 hat die Beschwerdeführerin nochmals die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie den Widerruf des Patents auf Grund der Art. 100 (b) und (c) EPÜ sowie wegen fehlender Klarheit (Art. 84) und wegen Naheliegens des Gegenstandes des Patentanspruches 1 beantragt.

Die Beschwerdegegnerin ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegengetreten. Sie beantragt die Zurückweisung der Beschwerde und die Aufrechterhaltung des Patents.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Gemäß Artikel 114 (2) EPÜ liegt die Entscheidung über die Berücksichtigung verspäteter Vorbringen im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Instanz (z.B. einer Beschwerdekammer). Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:
  - 2.1 Die entscheidende Instanz hat die Gründe anzugeben, weshalb sie ein bestimmtes Vorbringen im Sinne von Artikel

114 (2) EPÜ als verspätet betrachtet, denn nur unter dieser Voraussetzung ist die Wahrnehmung der durch diese Vorschrift statuierten Ermessenskompetenz rechtlich überhaupt zulässig.

- 2.2 Des weiteren muß die entscheidende Instanz aufgrund von Artikel 114 (1) EPÜ von Amts wegen überprüfen, ob das verspätete Vorbringen im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung als erheblich einzustufen ist oder nicht.
- 2.3 Ergibt diese Ermittlung, daß das verspätete Vorbringen infolge fehlender Erheblichkeit nicht zu berücksichtigen ist, so braucht die entscheidende Instanz dieses Ergebnis grundsätzlich nicht näher zu begründen. Wer nämlich verspätet Umstände oder Einwände vorträgt, die im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung zudem noch unerheblich sind, hat keinen Anspruch, daß die entscheidende Instanz darauf sachlich eingeht.
3. Im vorliegenden Fall ist bezüglich des von der Beschwerdeführerin erstmals im Beschwerdeverfahren Vorgebrachten folgendes auszuführen:
  - 3.1 Die Dokumente (25) bis (28) sind im Sinne von Artikel 114 (2) EPÜ als verspätet vorgebracht zu betrachten. Zur Begründung hierfür ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Patentansprüche weder im Einspruchs- noch im Beschwerdeverfahren eine Änderung erfuhren. Folglich hätte die Beschwerdeführerin diese Dokumente bereits während der Einspruchsfrist nennen müssen.
  - 3.2 Die von der Kammer aufgrund von Artikel 114 (1) EPÜ von Amts wegen durchgeführte Ermittlung hat außerdem ergeben, daß diese Dokumente mit Ausnahme von Dokument (25) im Hinblick auf die Beurteilung der Patentfähigkeit des

Gegenstandes des europäischen Patents keine neuen Erkenntnisse vermitteln. Die Dokumente (26) bis (28) sind mithin unerheblich und deshalb in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen braucht die fehlende Erheblichkeit dieser Dokumente nicht sachlich begründet zu werden (vgl. die Ausführungen in Abschnitt 2.3 hiervor).

3.3 Auch der Einwand, daß das europäische Patent, gestützt auf die in Artikel 100 (b) und (c) EPÜ angegebenen Gründe, zu widerrufen sei, wurde im Sinne von Artikel 114 (2) EPÜ verspätet vorgebracht. Zur Begründung dafür kann wiederum die Tatsache angeführt werden, daß die Patentansprüche weder im Einspruchs- noch im Beschwerdeverfahren geändert wurden. Demzufolge hätte die Beschwerdeführerin diese Gründe ebenfalls bereits während der Einspruchsfrist geltend machen müssen.

3.4 Die Ermittlung von Amts wegen (gemäß Artikel 114 (1) EPÜ) hat im übrigen ergeben, daß der Einwand der Beschwerdeführerin nicht stichhaltig ist. Obschon die Kammer aufgrund des verspäteten Vorbringens dieses Einwandes grundsätzlich nicht verpflichtet wäre, dessen fehlende Erheblichkeit sachlich zu begründen (vgl. die Ausführungen in Abschnitt 2.3 hiervor), hält sie es im vorliegenden Fall trotzdem für zweckdienlich, im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gründe gemäß Artikel 100 (b) und (c) EPÜ folgendes auszuführen:

3.4.1 Sollte der Fachmann Zweifel haben, was im Patentanspruch 1 unter einem elastischen, jedoch inkompressiblen Silikonkautschuk oder einem Material mit gleichen Elastizitäts- und Kompressionseigenschaften zu verstehen ist, so liefert ihm die Beschreibung die erforderlichen Informationen. Aus Spalte 1, Zeilen 23 bis 36 sowie 60 bis 62, der euro-

päischen Patentschrift ergibt sich, daß es sich um ein Material handelt, das durch Druckeinwirkung keine Volumenverringerung wie ein Schaumstoff erfährt. Während bei Schaumstoffen die nicht belasteten Bereiche von den Druckeinwirkungen auf die belasteten Bereiche unberührt bleiben, d.h. ihr Volumen und ihre Lage nicht ändern, verhält sich die Kompressionseinlage nach Patentanspruch 1 grundsätzlich anders. Bei ihr verursacht ein auf Teilbereiche ausgeübter Druck infolge der Inkompressibilität der Einlage ein Ausweichen des Materials des belasteten Bereichs in den unbelasteten Bereich unter Verdrängung von Material aus diesem Bereich, weil das Gesamtvolumen im Unterschied zu dem Volumen einer örtlich belasteten Schaumstoffeinlage konstant bleibt. Diese durch Materialverdrängung verursachte Formänderung der Einlage ergibt den in Spalte 1, Zeile 62, der europäischen Patentschrift erwähnten Rolleffekt. Diese Angaben genügen, um die für die Kompressionseinlage gemäß der Erfindung in Frage kommenden Materialien zu spezifizieren. Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Artikels 83 EPÜ (sowie ebenfalls des Artikels 84 EPÜ) erfüllt. Das bedeutet aber auch, daß unter diesen Umständen der Grund gemäß Artikel 100 (b) EPÜ nicht existiert.

- 3.4.2 Das Merkmal im Patentanspruch 1, daß die Einlage statt aus elastischem, jedoch inkompressiblem Silikonkautschuk auch aus einem Material mit gleichen Elastizitäts- und Kompressionseigenschaften bestehen kann, findet in den ursprünglichen Patentansprüchen 6 und 7 sowie auf Seite 3, Zeilen 21 bis 25, der Beschreibung eine Stütze. Aus diesen Angaben geht für den Fachmann unmittelbar und eindeutig hervor, daß ein Material mit gleichen Elastizitäts- und Kompressionseigenschaften ebenfalls in Betracht kommt. Somit steht unzweideutig fest, daß im vorliegenden Fall auch der Grund gemäß Artikel 100 (c) nicht besteht.

4. Die Prüfung des Gegenstandes des Anspruchs 1 auf Neuheit ergibt folgendes:

4.1 Nach Prüfung der im Verfahren genannten Entgegenhaltungen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß unter den Dokumenten, die eine Bandage betreffen, nur die Dokumente (7), (9), (10) und (14) eine Bandage mit einer die Knochenvorsprünge des Gelenks umgebenden, die benachbarten Gelenkweichteile beaufschlagenden Kompressionseinlage offenbaren und daß die Einlagen nach diesen Entgegenhaltungen aus offenporigem Schaumstoff oder Schaumgummi, also nicht aus elastischem, jedoch inkompressiblem Silikonkautschuk oder einem Material mit gleichen Elastizitäts- und Kompressionseigenschaften bestehen.

Durch diese entgegengehaltenen Dokumente ist daher der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 nicht bekannt geworden.

4.2 Zur Frage, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 durch offenkundige Vorbenutzung bereits bekannt war, ist folgendes auszuführen:

Voraussetzung dafür, daß der Gegenstand eines Patents als der Öffentlichkeit durch Benutzung zugänglich gemacht gilt, ist unter anderem, daß der benutzte Gegenstand und der patentierte Gegenstand gleich sind. Diese Voraussetzung erfüllen die angeblich offenkundig vorbenutzten Bandagen nicht.

Nach eigener Angabe der Beschwerdeführerin in ihren am 25.11.83 und 14.01.84 eingegangenen Schriftsätzen bestand die Kompressionseinlage der angeblich offenkundig vorbenutzten Bandagen aus einem Schaumgummi, also aus

einem Material mit anderen Elastizitäts- und Kompressions-eigenschaften als die Einlage nach dem Patentanspruch 1. Von einer Wesensgleichheit mit dem Gegenstand des Patentanspruchs 1 kann daher keine Rede sein.

4.3 Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 ist mithin gegenüber dem entgegengehaltenen Stand der Technik neu.

5. Zur Frage, ob der vorliegende Stand der Technik dem Fachmann die Lehre des Anspruchs 1 nahelegen konnte, ist folgendes auszuführen:

5.1 Nach der Ansicht der Kammer ist der Stand der Technik, der der Erfindung am nächsten kommt, im Dokument (7) offenbart, von dem auch im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1 ausgegangen ist. Dieses Dokument beschreibt eine Bandage, die eine Kompressionseinlage aus Schaumgummi oder -kunststoff mit offenen Zellen enthält. Infolgedessen bleiben, wie schon erwähnt, die belasteten Bereichen benachbarten Bereiche von einer Druckwirkung unberührt. Dadurch bleibt deren Durchblutung unbefriedigend.

Aufgabe der Erfindung ist es deshalb, die Bandage so zu gestalten, daß die Massagewirkung der Kompressionseinlage verbessert wird, also - mit den Worten der Patentschrift - ein schnelleres Abschwellen und eine bessere Resorption des Ergusses bewirkt werden. Außerdem soll ein angenehmeres Tragen erreicht werden.

Für die im Anspruch 1 angegebene Lösung dieses Problems, die durch den von dem Material der Kompressionseinlage bewirkten "Roll- oder Welleneffekt" erreicht wird, waren dem entgegengehaltenen Stand der Technik keine Anregungen zu entnehmen.

5.2 Die Bandagen mit einer Kompressionseinlage betreffenden Dokumente (1) bis (6), (8) bis (12) und (14) bis (16) geben dem Fachmann keine Lehre, die über das hinausgeht, was er der in der Beschreibung des Patents als Stand der Technik erörterten Entgegenhaltung (7) (US-A-3 458 867) entnimmt, gemäß der für die Kompressionseinlage ein Schaumkunststoff verwendet werden soll. Bei den Bandagen, die aus den im Prüfungs- und Einspruchsverfahren zitierten Entgegenhaltungen bekannt sind und ein Polster aus Schaumstoff aufweisen, wird die offene Zellenstruktur des Schaumstoffes als vorteilhaft betrachtet, entweder weil sie eine Lüftung durch die Polster ermöglicht (vgl. Dokument (7) Spalte 4, Zeilen 2-9) oder weil das Polster als Reservoir für Alkohol oder andere medizinisch wirkende Stoffe benutzt werden kann (vgl. Dokument (10) Spalte 4, Zeilen 16-26).

Aus den Ausführungen in den Abschnitten 3.4.1 und 5.1 ergibt sich ferner, daß es sich bei dem Ersatz des die bekannte Kompressionseinlage bildenden Schaumstoffs durch den zellenlosen Werkstoff nach Anspruch 1 nicht um den für den Fachmann naheliegenden Austausch eines bisher verwendeten Werkstoffs durch einen anderen bekannten Werkstoff handelt; denn die Erfinder haben eine bisher unbekannte Eigenschaft dieses Werkstoffs aufgedeckt und deren Anwendung gelehrt.

5.3 Dokument (13) befaßt sich mit Gegenständen, die mit Bandage nichts zu tun haben, und die Entgegenhaltungen (17) bis (21) beziehen sich nicht auf Kompressionseinlagen für Bandagen, sondern auf Stumpfkissen aus Schaumstoff oder Silikonkautschuk für Unterschenkelprothesen.

Es mag durchaus sein, daß das Gebiet der Orthopädie und der Bandagen so nahe beieinanderliegen, daß der Fachmann

auch das Gebiet der Orthopädie in die Suche nach Vorbildern für eine Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe mit einbezieht. Dennoch konnten die bekannten Stumpfkissen nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 anregen; denn die Hauptfunktion eines Stumpfkissens einer Unterschenkelprothese ist die Stützung des Stumpfes, d.h. es geht um ein ganz anderes Problem als bei der Kompressionseinlage, durch die das Abschwellen und die Resorption des Ergusses einer Gelenkverletzung erreicht werden sollen. Die Idee, daß ein elastischer, jedoch inkompressibler Silikonkautschuk bei Verwendung als Kompressionseinlage diese Wirkung entfaltet, wird durch die vorstehenden Dokumente deshalb nicht nahegelegt.

- 5.4 Ferner ist anzumerken, daß, wenn es in den obengenannten Entgegnungen um einen Massageeffekt geht, dieser immer nur durch einen Schaumstoff erreicht werden soll (vgl. Dokumente (10) und (21)).
- 5.5 Zur Frage, ob die Verwendung von Silikonkautschuk mit den im Anspruch 1 angegebenen Eigenschaften nahelag, sind auch die Dokumente (24) und (25), die dieses Material offenbaren, in Betracht zu ziehen. In diesen Dokumenten ist die Verwendung von Silikonkautschuk bei Prothesen (vgl. Dokument (24)) oder Ergänzungsstücken an Körpern (vgl. Dokument (25)) beschrieben, d.h. bei Gegenständen, die andere Zwecke als eine Bandage erfüllen sollen. Ein Hinweis, daß elastischer, jedoch inkompressibler Silikonkautschuk bei Verwendung als Kompressionseinlage einen Massageeffekt ergibt, ist ihnen nicht zu entnehmen. Sie enthalten daher keine Lehre, die zu der Erfindung führt.
- 5.6 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß auch eine Zusammenfassung der dem Stand der Technik zu entnehmenden

Lehren dem Fachmann keine Anregung geben konnte, aufgrund deren er ohne erfinderische Tätigkeit zu der Bandage gemäß der Lehre des Anspruchs 1 gelangte.

Der Gegenstand der erteilten Anspruchs 1 beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

6. Der erteilte Anspruch 1 und die auf ihn rückbezogenen Ansprüche 2 bis 4, die auf besondere Ausführungsarten der Bandage nach dem Anspruch 1 gerichtet sind, können deshalb Bestand haben.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamter

S. Fabiani

Der Vorsitzender

C. Maus